

Das Güterichterverfahren gem. § 54 Abs. 6 ArbGG vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht

Das Hessische Landesarbeitsgericht entscheidet über arbeitsrechtliche Streitigkeiten in zweiter Instanz. Die Parteien, die hier prozessieren, haben bereits das Verfahren erster Instanz vor dem Arbeitsgericht hinter sich. Dort sind Schriftsätze gewechselt worden, das Gericht hat mündlich verhandelt, vielleicht hat es Beweis erhoben; zum Schluss ist ein Urteil ergangen. Eine oder beide Parteien haben sich entschlossen, das Urteil nicht hinzunehmen und Berufung zum Hessischen Landesarbeitsgericht eingelegt.

Die Parteien des Berufungsverfahrens wissen durch den Verlauf des erstinstanzlichen Prozesses und das Urteil, zu welchem Ergebnis es führen kann, wenn sie die Lösung ihrer Angelegenheit vor Gericht suchen. Mit dem begründeten Urteil in der Hand können sie jetzt abwägen, ob durch das Urteil ihr Konflikt gelöst ist, ob ein anderes Urteil durch das Berufungsgericht eine Lösung wäre, ob allein durch das Vorhandensein eines Urteils die Sache besser oder schlechter wird, wie es sich mit den Kosten verhält, und vieles mehr.

Eventuell sind für die Parteien im Verlauf der ersten Instanz Umstände sichtbar geworden, die ein anderes Licht auf das Geschehen werfen als zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Sachverständige und Zeugen, persönliche Äußerungen der Gegenpartei haben vielleicht Hintergründe aufgedeckt, die eine oder beide Parteien nicht kannten. Womöglich haben die Parteien daraufhin ihren ursprünglichen Standpunkt überdacht und sogar an einzelnen Punkten Verständnis für die Sicht der Gegenseite entwickelt, ohne dass dies im Prozess für diese erkennbar geworden ist. Umgekehrt entstehen und verselbständigen sich im Prozess manchmal Missverständnisse, die zu Ergebnissen führen, die niemand gewollt hat.

Hier kann das Güterichterverfahren gem. § 54 Abs. 6 ArbGG in zweiter Instanz eine Chance für die Parteien bieten. Sie können für sich die Lage bilanzieren, die sich in der Sache oder in der Einschätzung verändert haben kann, können den bisherigen Verlauf des Rechtsstreits bewerten und - ohne zunächst ihr prozessuales Verhältnis zu verändern - auf Grundlage ihrer gemeinsamen Prozessenerfahrung das mediativ begleitete direkte Gespräch suchen: vielleicht nur zur

Klärung von Missverständnissen, vielleicht, um die Sache doch selbst mit Blick in die Zukunft zu regeln.

Für Güterichterverfahren werden kurzfristig Termine vereinbart. Aufwändige Schriftsätze entfallen. Das Gespräch kann in aller Regel in einer - nicht öffentlichen - Verhandlung beim Güterichter durchgeführt werden und dauert im Durchschnitt nicht länger als 2 bis 4 Stunden. Das Gespräch findet in einem besonderen Raum im Gerichtsgebäude statt, der kein Gerichtssaal ist. Im Einverständnis der Beteiligten können auch bisher am Verfahren nicht Beteiligte hinzugezogen oder Einzelgespräche geführt werden.

Die Aufgabe der Güterichterinnen und Güterichter, die nichts mit der möglichen Entscheidung des Rechtsstreits zu tun haben, besteht darin, die Parteien in ihrem Gespräch zu begleiten, eine faire Gesprächssituation zu sichern und durch geeignete Fragen zur Strukturierung der Verhandlung beizutragen. Die Beteiligung der Prozessbevollmächtigten am Gespräch ist geboten. Da die Parteien unmittelbar miteinander sprechen, sind die Anwälte von der Aufgabe entlastet, in tatsächlicher Hinsicht für ihre Parteien zu sprechen. Besonders wichtig ist aber ihre rechtsberatende Aufgabe, wenn sich eine zwischen den Parteien ausgehandelte Lösung abzeichnet.

Bei der Verhandlung vor dem Güterichter entstehen anwaltliche Gebühren wie bei einer gerichtlichen Erörterung und nachfolgendem Vergleich, also keine zusätzlichen Kosten. Es entstehen auch keine zusätzlichen Gerichtskosten.

Wenn die Parteien sich einigen, kann der Güterichter diese Einigung in einem gerichtlichen Vergleichsprotokoll dokumentieren. Damit ist dann der Rechtsstreit abgeschlossen. Führt das Gespräch nicht zu einer verfahrensbeendenden Einigung der Parteien, wird das Berufungs-/Beschwerdeverfahren fortgeführt.

Ein Protokoll wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten aufgenommen. Auch darüber hinaus können die Beteiligten Vertraulichkeit vereinbaren.

Das Angebot des Güterichterverfahrens richtet sich nur an Parteien von Verfahren, die vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht anhängig sind. Die zuständige Kammer kann die Parteien/Beteiligten, wenn sie dies übereinstimmend wollen,

durch einen Beschluss zu einer Verhandlung vor den Güterichter/die Güterichterin verweisen. Die Parteien/Beteiligten haben dabei das Recht, eine Güterichterin oder einen Güterichter aus der Liste der Richter/innen des Hessischen Landesarbeitsgerichts auszuwählen, die in Anlage 7 des Geschäftsverteilungsplans aufgeführt ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist ebenfalls auf unserer Internetseite „Service“ zu finden. Falls keine Einigung über die Person der Güterichterin oder des Güterichters möglich ist, wird die/der zuständige Güterichter/in nach der in der Anlage 7 des Geschäftsverteilungsplans festgelegten Reihenfolge bestimmt.